

Vertragsbedingungen für IS FTTH Business Tarife sowie Telefonie-Tarife

- intersaar.de stellt in ausgewählten Gebieten einen Netzzugang über eine glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zur Verfügung. Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen kann keine Verfügbarkeit an einem bestimmten Standort garantiert werden. Zur Ermittlung der standortabhängigen Verfügbarkeit führt intersaar eine kostenfreie Verfügbarkeitsprüfung durch.
- intersaar.de stellt mit den angebotenen Zugangs-Paketen einen vollwertigen Internetzugang für Geschäftskunden zur Verfügung. Ein Wiederverkauf der Leistungen an Dritte ist nicht zulässig. Die Auswahl des jeweiligen Tarifs erfolgt über das Anmeldeformular. Für die Nutzung von intersaar FTTH Tarifen fallen in Abhängigkeit vom bestellten Produkt monatliche Pauschalen und/oder nutzungsabhängige Entgelte in unterschiedlicher Höhe an. Die aktuell gültigen Tarife, Produkt- und Leistungsbeschreibungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste bzw. Leistungsbeschreibung. Diese sind jederzeit online abrufbar unter <http://www.intersaar.de>
- Eine Garantie auf das Erreichen der höchstmöglichen Bandbreite besteht nicht. Bei übermäßiger Verwendung von Videodownloads, Streams und Filesharing und anderen Bandbreitenintensiven Anwendungen behalten wir uns eine temporäre Reduzierung der Anschlussbandbreite vor, sofern andere Kunden von diesem Nutzungsverhalten beeinträchtigt werden (Fair-Use-Policy). Informationen zur Fair-Use-Policy finden Sie unter <http://www.intersaar.de/noc/>
- intersaar duldet permanente Verbindungen zum Internet. Intersaar behält sich vor, nach einer Verbindungsdauer von 24 Stunden die Verbindung zu trennen. Dieser Vorgang dient zur Erfassung von Accounting-Daten. Eine erneute Verbindung ist sofort möglich. Der Kunde erhält zur Kontrolle seiner Verbrauchswerte einen online abrufbaren Einzelverbindungsachweis.
- **Leistungen der intersaar**
intersaar stellt dem Kunden in ausgewählten Gebieten einen Internetzugang über eine glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zur Verfügung. Die Verfügbarkeit und Übertragungsqualität hängt von den technischen Rahmenbedingungen ab. Soweit intersaar auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber zurückgreifen muss, kann intersaar die Verfügbarkeit und Qualität dieser Netze und Verbindungen nicht beeinflussen und hat diesbezügliche Störungen daher nicht zu vertreten. Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder auf Anschlüsse anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, sind von intersaar nicht zu vertreten.
intersaar ist für die Einhaltung maximaler Übertragungsraten nicht verantwortlich.
Bedingungen zur Übertragungsgeschwindigkeit sind in der zum jeweiligen Tarif gehörigen Leistungsbeschreibung geregelt.
- **Vertragsabschluss**
Die Bereitstellung der Leistung erfolgt über Netzverteilerknoten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Netzverteilerknotens besteht nicht. Auch ist es möglich, dass eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Vorlieferanten oder aufgrund von technischen oder betrieblichen Hindernissen nicht, oder erst zu einem späteren Termin realisiert werden kann.
Der Vertrag kommt zustande, wenn intersaar GmbH den Auftrag durch Lieferung der Ware bzw. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform annimmt.
Die zum Tarif gehörigen Vertragsbedingungen sowie die zugehörige Leistungsbeschreibung sind Bestandteil des Vertrags.
Mit Schaltung der TAL gilt die Leistung als bereitgestellt. Ein Weiterverkauf der Leistungen an Dritte ist unzulässig.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für Internet Access, welche online unter <http://www.intersaar.de> abrufbar sind oder auf Wunsch auf dem Postweg angefordert werden können.

- **Voraussetzung für die Leistungserbringung – Grundstückseigentümergeklärung**
Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss gemäß der **zusätzlichen Bedingungen „Hausanschluss“**, sowie eine für das gewählte Produkt geeignete Inhouse-Verkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose bzw. CPE).
Die Bereitstellung eines passiven Netzabschlusses (Ethernet LWL/SFP) als Leitungsabschluss ist im Vertrag enthalten. Dieser bleibt Eigentum der intersaar GmbH. Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, ihn innerhalb von 10 Werktagen vollständig und in einwandfreiem Zustand auf eigene Kosten zurückzugeben.
- Die Lieferung erfolgt zur Selbstmontage. Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich vorgegeben. Eine Inbetriebnahme durch intersaar-Mitarbeiter erfolgt nur nach Erteilung eines gesonderten Serviceauftrags. Ein Anspruch auf Vorbereitung des Montagestandorts oder Herstellung eines Hausanschlusses und einer Inhouse-Verkabelung durch intersaar.de besteht nicht.
- Bei Vertragsabschluss mit Laufzeitoption V24M beträgt die Mindest-Vertragslaufzeit 24 Monate. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Liegt keine fristgerechte schriftliche Kündigung vor, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere 30 Tage.
Bei Vertragsabschluss mit Laufzeitoption V30D beträgt die Vertragslaufzeit 30 Tage und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 30 Tage, sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.
- **Preise und Zahlungsbedingungen**
Für die Lieferung gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung.
Alle vereinbarten Preise verstehen sich - wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich gegebenenfalls Versandkosten und Nachnahmegebühren. Je nach Versandart errechnen sich die Versandkosten nach Größe, Gewicht und Anzahl der Pakete. Rechnungen der intersaar GmbH sind sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn intersaar GmbH über den Betrag verfügen kann.
Intersaar DSL-Tarife gelten nur in Verbindung mit Zahlung im Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag mit Nachweis. Gebühren für durch den Nutzer zu vertretende Rücklastschriften hat der Nutzer zu tragen.
- **Nutzungsbedingung und Mitwirkungspflichten des Kunden**
Die Inbetriebnahme der TAL wird durch intersaar nach der jeweils gültigen Preisliste und abhängig vom gewählten Tarif in Rechnung gestellt.
Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass keine TAL vorhanden ist, ist die intersaar von ihrer

Leistungspflicht befreit. Die Erstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses sowie die Bereitstellung einer neuen TAL kann separat beauftragt werden.

- Intersaar vereinbart mit dem Kunden verbindliche Termine. Der Kunde ist verpflichtet, intersaar sowie deren Lieferanten im notwendigen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Stellflächen für Technischeinrichtungen sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Bei Nichteinhalten von Terminabsprachen für die Standard-Installation der TAL ist intersaar berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.
Die Leistung von intersaar gilt mit abgeschlossener Installation der TAL als bereitgestellt, es sei denn, der Kunde teilt intersaar innerhalb von 3 Werktagen nach dem vereinbarten Installationstermin mit, dass die Installation nicht oder fehlerhaft ausgeführt wurde.
- Der Kunde stellt die zur Nutzung des Internets erforderliche Hard- und Software (z.B. geeigneter PC, Browser etc.) zur Verfügung.
- Der Kunde nutzt zur Herstellung der Internetverbindung ausschließlich die von intersaar bereitgestellten Netzabschlussgeräte. Die Konfiguration dieser Geräte erfolgt durch intersaar. Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich vorgegeben. Eine Einflussnahme durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde hat die Möglichkeit, statt den vorgegebenen Endgeräten eigene Geräte (z.B. Router) auf eigenes Risiko zu verwenden. Kundeneigene Endgeräte sind von Support und Gewährleistung ausgeschlossen.
- Bei technischen Fragen zum Netzzugang wenden Sie sich bitte per eMail an unsere Supportabteilung (service@intersaar.de)
In den intersaar Wireless Produkten ist Service Level II enthalten. Dieser umfasst den Support per eMail sowie telefonischen Support innerhalb unserer Geschäftszeiten. Support zur Installation von kundeneigenem Equipment bzw. kundeneigener Software ist nicht enthalten.
- Etwaige Beanstandungen des Nutzers sind schriftlich an die intersaar GmbH zu richten.
- **Mängelansprüche und Gewährleistung**
Im Tarif ist während der gesamten Vertragslaufzeit ein passiver Netzabschluss enthalten. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung bei der Inbetriebnahme oder Montage entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Kaufprodukte mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, netzbedingten Überspannungen oder Feuchtigkeit aller Art entstanden sind.
Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von intersaar GmbH autorisiert wurden. Weitere Einzelheiten zur Gewährleistung finden Sie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verfügbarkeit und Störungsbeseitigung**
Die Bedingungen zur Verfügbarkeit und Störungsbeseitigung des jeweilig gebuchten Produktes sind in der zugehörigen Leistungsbeschreibung geregelt.
- **Wohnortwechsel des Anschlussinhabers**
Bei einem Wohnortwechsel des Anschlussinhabers wird der Vertrag am neuen Wohnort fortgeführt. Die Kosten für die Demontage der CPE am alten Wohnort und die Montage am neuen Wohnort trägt der Anschlussinhaber.

Zusätzliche Bedingungen für intersaar Telefonie Tarife in Verbindung mit IS FTTH

- Die nachfolgenden Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Verbindungsdienste, bei denen ein Internet-Telefonie Zugang über eine drahtgebundene kupfer- oder glasfaserbasierte Teilnehmeranschlussleitung (TAL) bereitgestellt wird. Voraussetzung ist ein Internetzugang über intersaar. Die Vertragsbedingungen dieses Internetzuganges gelten entsprechend auch für intersaar Telefonie Tarife.
- Die Auswahl des jeweiligen Tarifs erfolgt über das Anmeldeformular. Für die Nutzung von intersaar Telefonie Tarifen fallen in Abhängigkeit vom bestellten Produkt monatliche Pauschalen und/oder nutzungsabhängige Entgelte in unterschiedlicher Höhe an. Die aktuell gültigen Tarife und Produktbeschreibungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste bzw. Produktbeschreibung. Diese sind jederzeit online abrufbar unter <http://www.intersaar.de>
- **Vertragsabschluss**
Der Vertrag kommt zustande, wenn intersaar Ihren Auftrag durch Lieferung der Ware bzw. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform annimmt.
Die zum gewählten Tarif zugehörigen Vertragsbedingungen sowie die zugehörige Leistungsbeschreibung sind Bestandteil des Vertrags.
Mit Bereitstellung der Telefonnummer gilt die Leistung als bereitgestellt. Ein Weiterverkauf der Leistungen an Dritte ist unzulässig.
Verträge, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z.B. Flatrates) gelten nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter, insbesondere Anbieter von Callcenter-, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen.
Bei der Übernahme von Rufnummern von Voranbietern ist es möglich, dass die Schaltung des Anschlusses aufgrund von Portierungsstörungen oder betrieblichen Hindernissen nicht oder erst zu einem späteren Termin realisiert werden kann.
Für die Leistungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des TKG (Telekommunikationsgesetz), des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und andere zwingend einschlägige gesetzliche Vorschriften.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für Internet Access, welche online unter <http://www.intersaar.de> abrufbar sind oder auf Wunsch auf dem Postweg angefordert werden können.

Bei Vertragsabschluss mit Laufzeitoption Flex beträgt die Vertragslaufzeit 30 Tage und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 30 Tage, sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden.

• **Besondere Bestimmungen für Sprachtelekommunikationsdienstleistungen**

Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer verfügt oder seine bestehende nicht beibehalten möchte, teilt intersaar dem Kunden eine neue Teilnehmerrufnummer zu. intersaar ist als Teilnehmernetzbetreiber zugleich auch ausschließlicher Verbindungsnetzbetreiber. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Pre-Selection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich.

Sofern der Kunde eine Portierung seiner vorhandenen Teilnehmerrufnummer wünscht, beauftragt und ermächtigt er intersaar, die Teilnehmeranschlussleitung bei der vorherigen Telefongesellschaft zu kündigen und die Portierung durchzuführen.

Intersaar stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung eines Telefonanschlusses zu den in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungsmerkmalen zur Verfügung.

Intersaar darf zur Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass die vertraglichen Pflichten davon berührt werden.

Sofern der Kunde Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern in Anspruch nimmt, die nicht im Netz der intersaar geschaltet sind und somit seitens intersaar in Drittnetzen zugekauft werden müssen, verzichtet der Kunde gegenüber intersaar auf sein Recht, alle Leistungen in einer Rechnung abgerechnet zu bekommen. Der Kunde erteilt intersaar die Ermächtigung, die Leistung dritter Anbieter (ggf. über separate Rechnung) mittels Lastschrift einzuziehen.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung einer Telefonflatrate keine Verbindungen herzustellen, um seinerseits Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen oder diese zu gewerblichen Zwecken einzusetzen. Die Nutzung der Telefonflatrate ist nur über die jeweils zugewiesene IP-Adresse des intersaar Internetanschlusses zulässig. Im Falle des Verdachts einer zweckwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung ist intersaar berechtigt, den Anschluss auch ohne Vorankündigung vorübergehend zu sperren. Intersaar ist außerdem berechtigt, die Telefonflatrate oder den Vertrag insgesamt nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zu kündigen und den Anschluss zu sperren, wenn der Kunde das missbräuchliche Verhalten nicht abstellt.

• **Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde hat die für den Zugang zum Internet sowie zur Telefonie erforderlichen Endgeräte, wie geeignete Computer bzw. Telefone zur Verfügung zu stellen. Als notwendige Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (Customer Premises Equipment, CPE).

Der Kunde ist insoweit bei Vertragsabschluss zur Bereitstellung und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet.

Die Bereitstellung einer CPE (Customer Premises Equipment) ist nicht im Vertrag enthalten. Sie kann auf Kundenwunsch erworben werden.

Die Lieferung einer auf Kundenwunsch erworbenen CPE erfolgt zur Selbstmontage.

Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich vorgegeben. Eine Inbetriebnahme durch intersaar-Mitarbeiter erfolgt nur nach Erteilung eines gesonderten Serviceauftrags. Ein Anspruch auf Vorbereitung des Montagestandorts oder Durchführung der Inhouse-Verkabelung durch intersaar besteht nicht.

- *** FON/Flat Europa:** Telefonflatrate für Gespräche ins Deutsche Festnetz sowie ins Europäische Festnetz Länderzone 1. Auslandsgespräche ab Länderzone 2 sowie Sonderrufnummern und Gespräche ins Mobilfunknetz werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert abgerechnet. Der Einzelverbindungsachweis ist online abrufbar.
- *** FON/Flat Plus:** Telefonflatrate für Gespräche ins Festnetz und Mobilfunknetz Deutschland Europa Länderzone 1. Auslandsgespräche ab Länderzone 2 sowie Sonderrufnummern und Gespräche ins Mobilfunknetz ab Länderzone 2 werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert abgerechnet. Der Einzelverbindungsachweis ist online abrufbar.
- Die Telefonflatrate ist je Telefonie-Anschluss begrenzt auf zwei Gesprächskanäle (Mehrgeräteanschluss). Für den Anschluss einer Telefonanlage (Anlagenanschluss) wird ein weiterer FON/Flat-Tarif je weiterem Gesprächskanal berechnet.
- Bei technischen Fragen zum Netzzugang wenden Sie sich bitte per eMail an unsere Supportabteilung (service@intersaar.de)
In den intersaar Telefonie Produkten ist Service Level II enthalten. Dieser umfasst den Support per eMail sowie telefonischen Support innerhalb unserer Geschäftszeiten. Support zur Installation von kundeneigenem Equipment bzw. kundeneigener Software ist nicht enthalten.
- Etwaige Beanstandungen des Nutzers sind schriftlich an die intersaar GmbH zu richten.

• **Mängelansprüche und Gewährleistung**

Die Mängelansprüche folgen den gesetzlichen Regelungen.

Für Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre; bei Kaufleuten 12 Monate. Die Ware ist nach Lieferung unverzüglich auf offensichtliche Fehler zu untersuchen. Bestehen solche, sind diese unverzüglich gegenüber der intersaar GmbH schriftlich anzuzeigen.

Über die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen hinaus werden keine Garantien hinsichtlich der gelieferten Waren oder Dienstleistungen übernommen.

Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung bei der Inbetriebnahme oder Montage entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Kaufprodukte mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen.

Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, netzbedingten Überspannungen oder Feuchtigkeit aller Art entstanden sind.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von intersaar GmbH autorisiert wurden.

Weitere Einzelheiten zur Gewährleistung finden Sie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

• **Verfügbarkeit und Störungsbeseitigung**

Voraussetzung für den Telefonie-Zugang ist ein Internetzugang über intersaar Tarife. (IS DSL Wireless, IS DSL Classic, IS ADSL/VDSL, IS FTTH). Daher ergibt sich die Verfügbarkeit der Telefonie-Dienste aus der Verfügbarkeitsregelung des Internetzugangs. Regelungen zu Entstörzeiten gelten ebenfalls analog der Regelung zu Entstörzeiten des Internetzugangs.

• **Anbieterwechsel im Festnetz**

intersaar stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Dienste nicht unterbrochen werden bevor die Voraussetzungen für die Durchführung des Anbieterwechsels vorliegen. Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummermitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der Telefonie-Vertrag muss fristgerecht gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Portierungsauftrag muss mit vollständig ausgefüllten Angaben spätestens 7 Werktagen (Mo-Fr) vor dem Datum des Vertragsendes bei intersaar eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen vom Kunden zu beachten.

• **Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz**

Informationen zur Dienstesicherheit sowie den eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle der Kapazitätsauslastung finden sich in unserem Kundenbereich unter <https://www.intersaar.de/noc/>
Ein allgemein zugängliches Preisverzeichnis sowie die vollständigen AGB finden sich unter <http://www.intersaar.de>

Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

Der Kunde kann verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streites über die in § 68 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, ist der Antrag des Kunden an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

Zusätzliche Bedingungen „Hausanschluss“ in Verbindung mit IS FTTH

§ 1 Voraussetzung für die Leistungserbringung

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss (Hausübergabepunkt) sowie eine für das gewählte Produkt geeignete Inhaus-Verkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose bzw. CPE) und ein Stromanschluss.

Die Herstellung des Hausübergabepunktes ist nicht Bestandteil des Produktes IS FTTH. Ist noch kein Hausübergabepunkt vorhanden, wird dieser nach Auftrag hergestellt. Die Kosten der Herstellung des Hausübergabepunktes trägt der Auftraggeber.

Intersaar betreibt das Produkt IS FTTH sowohl auf eigener Glasfaser-Infrastruktur als auch über Netze anderer Bauträger bzw. Netzbetreiber. Abhängig vom Netzbetreiber ist nach Absprache auch ein Anteil an Eigenleistung des Auftraggebers bei der Herstellung des Hausübergabepunktes möglich.

§ 2 Grundstücksnutzung

Kunden, die Grundstückseigentümer sind, stimmen einer Inanspruchnahme des Grundstücks durch Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und sonstige Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zum Zweck der örtlichen Versorgung und Anschluss an das Breitbandnetz unentgeltlich zu. Die Zustimmung wird in Form einer Grundstückseigentümergeklärung an den Errichter des Glasfaseranschlusses erteilt.

Sofern der Kunde nicht selbst Haus- bzw. Grundstückseigentümer ist, ist sowohl für den Hausanschluss als auch für eine evtl. notwendige Hausverkabelung eine entsprechende Genehmigung des Eigentümers einzuholen. Die Genehmigung ist vom Kunden nachzuweisen und wird in Form eines Nutzungsvertrags zwischen dem Eigentümer und dem Errichter des Glasfaseranschlusses erteilt.

Ein entsprechendes Musterformular wird von intersaar zur Verfügung gestellt.

Sofern der Eigentümer nach Zustandekommen des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen, die zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz notwendig sind, untersagt, kann intersaar den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, sofern nach einem Wechsel des Gebäude- oder Grundstückseigentümers keine Grundstückseigentümergeklärung zur Nutzung mehr erteilt wird.

§ 3 Hausanschluss

Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt. Dieser verbindet die Hausinstallation mit dem Glasfaser-Breitbandnetz des jeweiligen Netz-Betreibers. Intersaar ist berechtigt, auch auf Netze anderer Betreiber zurück zu greifen und die eigenen Leistungen über eine Netzkopplung mit dem jeweiligen Betreiber zu erbringen.

Der Netzbetreiber installiert für einen Versorgungsbereich (z.B. ein Wohnhaus) jeweils einen Hausübergabepunkt als Abschluss des Breitbandverteilernetzes auf dem Grundstück. Die jeweils geeignete Stelle für die Installation wird vom Netzbetreiber bestimmt. Der Netzbetreiber überlässt dem Auftraggeber den Hausübergabepunkt nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit allen Parteien des Versorgungsbereichs.

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des jeweiligen Netzbetreibers und stehen in deren Eigentum. Stellt intersaar einen Hausanschluss über einen anderen Netzbetreiber zur Verfügung, entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem anderen Netzbetreiber. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch intersaar oder den beauftragten Netzbetreiber hergestellt, unterhalten oder beseitigt. Der Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses werden vom Anschlussnehmer geschaffen.

Intersaar ist berechtigt, die Kosten für die Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung des Hausanschlusses vom Anschlussnehmer zu verlangen. Die Kosten werden jeweils individuell ermittelt und können dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen erforderlich (z.B. Signal-Verstärkeranlagen oder Netzabschlussgeräte), so stellt der Anschlussnehmer den notwendigen Platz und Strombedarf unentgeltlich zur Verfügung.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist intersaar unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Hausinstallation (Kundenanlage)

Für die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Hausinstallation (Inhaus-Verkabelung, Kundenanlage) vom Hausanschluss bis zur Anschlussdose bzw. Netzabschlussgerät ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten zur Nutzung überlassen, ist er weiterhin neben dem Dritten vollständig verantwortlich.

Um eine störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur geeignetes Installationsmaterial nach Vorgaben der intersaar verwendet werden. Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein.

Intersaar ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Prüfung besteht jedoch nicht.

Sofern sich die Kundenanlage nicht in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet, kann intersaar bzw. der beauftragte Netzbetreiber die Anbindung der Kundenanlage an den Hausanschluss verweigern bis eine entsprechende Nachbesserung erfolgt ist.

Kundeneigene Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden am gleichen Hausanschluss sowie Störungen auf den Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

Werden Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderung durch intersaar oder den beauftragten Netzbetreiber vom Anschlussnehmer nicht beseitigt, so ist intersaar berechtigt, die Versorgung ohne Einhaltung von Fristen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

§ 5 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gewährt intersaar bzw. deren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten/auf seinem Grundstück jederzeit nach angemessener Anmeldung, sofern dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.